

# **Leistungsvereinbarung**

zwischen

den Gemeinden

**Arni, Bergdietikon, Berikon, Bremgarten, Eggenwil,  
Fischbach-Göslikon, Islisberg, Jonen, Niederwil,  
Oberlunkhofen, Oberwil-Lieli, Rudolfstetten-Friedlis-  
berg, Unterlunkhofen, Widen und Zufikon**

und

der Organisation

**Spitex Mutschellen-Reusstal**

# LEISTUNGSVEREINBARUNG

Zwischen

**den Gemeinden Arni, Bergdietikon, Berikon, Bremgarten, Eggenwil, Fischbach-Göslikon, Islisberg, Jonen, Niederwil, Oberlunkhofen, Oberwil-Lieli, Rudolfstetten-Friedlisberg, Unterlunkhofen, Widen und Zufikon (Auftraggeberinnen oder Vertragsgemeinden)**

und der

**Spitex Mutschellen-Reusstal (Auftragnehmerin)**

## 1 Zweck der Vereinbarung

<sup>1</sup> Die Auftraggeberinnen sind gemäss § 11 Abs. 1 Pflegegesetz (PflG) des Kantons Aargau vom 1. Januar 2013 zuständig für die Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualitativ guten Angebots der ambulanten und stationären Langzeitpflege. Sie orientieren sich dabei an der Pflegeheimkonzeption und dem Spitex-Leitbild. Das Angebot orientiert sich am Bedarf und umfasst sowohl Langzeit- als auch Akutsituationen.

<sup>2</sup> Das inhaltliche und zeitliche Mindestangebot im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause sowie die spezialisierten Pflegeangebote in den Bereichen Kinder-, Onkologie- und Psychiatriepflege sowie Palliative Care richtet sich nach den §§ 28, 29 und 30 der Pflegeverordnung (PflV).

<sup>3</sup> Die Auftraggeberinnen beauftragen die Auftragnehmerin mit der Durchführung von Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Für die Hilfe und Pflege zu Hause sind die folgenden (jeweils aktualisierten) gesetzlichen Grundlagen massgebend:

- Pflegegesetz (PflG) Kanton Aargau vom 26. Juni 2007 (SAR 301.200)
- Pflegeverordnung (PflV) Kanton Aargau vom 21. November 2012 (SAR 301.215)
- Gesundheitsgesetz (GesG) Kanton Aargau vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100)
- Gesundheitsverordnung (GesV) Kanton Aargau vom 11. November 2009 (SAR 301.111)
- Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) Kanton Aargau (SAR 311.121)
- Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) Kanton Aargau vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700)
- Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) Kanton Aargau vom 26. September 2007 (SAR 150.711)
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10)
- Art. 51 Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 832.102)
- Art. 7 – 9 Verordnung des EDI über Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995 (SR 832.112.31)
- Administrativvertrag vom 01. Januar 2019 zwischen dem Spitex Verband Schweiz und der Association Privée Suisse einerseits sowie tarifsuisse andererseits; vom 01. Januar 2016 / 01.01.2021 zwischen dem Spitex Verband Schweiz und der Association Privée Suisse einerseits sowie HSK andererseits; vom 01. Januar 2017 / 01.01.2021 zwischen dem Spitex Verband Schweiz und der Association Privée Suisse einerseits sowie CSS andererseits.
- KVG/Liste säumiger Versicherter im Kanton Aargau gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung gemäss Art. 64a Abs. 7 vom 15. Dezember 2015 (SR 837.200)

- Pflegeheimkonzeption Kanton Aargau vom 16.12.2009
- Spitex-Leitbild Kanton Aargau 2008

### 3 Grundsätze

<sup>1</sup> Die Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause

- basieren auf einer Bedarfsabklärung mit einem standardisierten Bedarfserfassungsinstrument sowie einer Hilfe- und Pflegeplanung mit der zu betreuenden Person und ihrem Umfeld,
- werden im Einverständnis der zu betreuenden Person oder deren Rechtsvertreter erbracht,
- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der zu betreuenden Person und des jeweiligen Umfeldes,
- fördern bzw. erhalten nach Möglichkeit die Selbständigkeit der zu betreuenden Person,
- fördern die Selbstverantwortung der zu betreuenden Person,
- werden zweckmässig, wirksam und wirtschaftlich erbracht.

<sup>2</sup> Die Auftragnehmerin versteht sich als innovative Organisation, die sowohl im Bereich der Pflege als auch bei der Ausbildung, dem Personal und der Organisation neue Verfahren, Trends und Entwicklungen prüft und allenfalls umsetzt. Sie ist sich der Bedeutung der Ausbildung als ein Mittel zur Bekämpfung des Fachkräftemangels bewusst und bietet daher Ausbildungsplätze an. Sie informiert und bezieht wo sinnvoll die Auftraggeberinnen sowie die Einwohnerinnen und Einwohner der Vertragsgemeinden mit ein.

### 4 Zielgruppen (Leistungsempfänger/innen)

<sup>1</sup> Anspruch auf Hilfe und Pflege zu Hause haben Einwohner und Einwohnerinnen aller Altersgruppen der Auftraggeberinnen, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf gemäss vorgenannten gesetzlichen Grundlagen festgestellt wird.

<sup>2</sup> Die Leistungen stehen zur Verfügung für:

- physisch und/oder psychisch kranke Personen
- rekonvaleszente Personen
- Personen in einer rehabilitativen Situation
- Personen mit einer Behinderung
- Schwerkranke Menschen mit komplexen Pflegebedürfnissen
- Personen mit altersbedingten Einschränkungen
- Personen in sozialen Krisen- oder Risikosituationen <sup>1</sup>
- Frauen vor und nach der Geburt
- Menschen in der letzten Lebensphase

<sup>3</sup> Für Leistungen an Personen mit Wohnsitz ausserhalb einer Vertragsgemeinde oder mit ausserkantonalem Wohnsitz hat die Auftragnehmerin vorgängig bei der Wohnsitzgemeinde der anspruchsberechtigten Person eine Kostengutsprache für die Restkostenfinanzierung einzuholen (§12 c Pflegegesetz). Bei diesen Personen werden die Vollkosten einschliesslich gemeinwirtschaftlicher Leistungen verrechnet. Die jeweiligen kantonalen Regelungen bezüglich Tarife für Restkosten und Patientenbeteiligung sind dabei zu beachten<sup>2</sup> (siehe zudem Art. 44 KVG/Tarifschutz).

<sup>1</sup> Die Spitex-Leistungen für diese Zielgruppe bestehen im Wesentlichen in den Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Menschen in der grundlegenden Alltagsbewältigung gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 KLV.

<sup>2</sup> Merkblatt des Departements Gesundheit und Soziales „Abrechnung der Pflegerestkosten und der Patientenbeteiligung für ambulante Leistungserbringer mit und ohne Leistungsvertrag“.

## 5 Angebot

<sup>1</sup> Die Dienstleistungen im Bereich des Mindestangebots sind im Anhang 1 im Detail aufgeführt.

<sup>2</sup> Die über das Mindestangebot hinausgehenden Dienstleistungen werden ebenfalls im Anhang 1 geregelt.

<sup>3</sup> Gemäss § 12b Abs. 2 Pflegegesetz sowie § 31 Pflegeverordnung sind zudem gemeinwirtschaftliche Leistungen zu erfüllen. Darunter sind diejenigen Leistungen zu verstehen, die im öffentlichen Interesse erbracht werden, die jedoch nicht einem Klienten/einer Klientin zugeordnet und verrechnet werden können. Dazu gehören u.a. folgende Leistungen:

- a) Versorgungspflicht für sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner der Auftraggeberinnen
- b) Annahme aller Aufträge und Erbringung der erforderlichen Leistungen selbst oder in Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern (Aufnahme- und Behandlungspflicht)
- c) Sicherstellung einer bedarfsgerechten Koordination, wie zum Beispiel fallbezogene Koordination mit anderen involvierten Leistungserbringern oder Vermittlung von Leistungen, die nicht selbst erbracht werden können
- d) Sicherstellung der Kontinuität der Pflegeleistungen nach Entlassung aus einer stationären Einrichtung
- e) Allgemeine Erreichbarkeit

## 6 Qualitätssicherung

<sup>1</sup> Der Nachweis der Qualitäts- und Leistungsfähigkeit und dessen Auswertung richtet sich nach den Vorgaben des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) des Kantons Aargau.

<sup>2</sup> Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten (Merkblätter DGS zum Datenschutz in der Spitex).

## 7 Personal

<sup>1</sup> Die Auftragnehmerin beschäftigt Personal, das über die entsprechenden Kompetenzen für seine Funktionen verfügt.

<sup>2</sup> Die Pflegeleistungen werden von Fachpersonen mit entsprechendem Ausbildungsabschluss erbracht. Die Mindestqualifikationen ergeben sich aus dem Gesundheitsgesetz des Kantons Aargau sowie der VBOB § 38.

<sup>3</sup> Die Auftragnehmerin stellt Ausbildungsplätze zur Verfügung und erfüllt die Ausbildungsverpflichtung des Kantons Aargau (Gesundheitsgesetz § 40b sowie Gesundheitsverordnung §§ 29a bis j; Pflegegesetz § 5a sowie Pflegeverordnung § 36).

<sup>4</sup> Die Auftragnehmerin bietet den Mitarbeitenden attraktive, branchenübliche Arbeitsbedingungen und ermöglicht den Mitarbeitenden angemessene Fort- und Weiterbildung.

## 8 Zusammenarbeit und Koordination

<sup>1</sup> Die Auftragnehmerin stellt die Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Leistungserbringern wie folgt sicher:

- Die Auftragnehmerin ist für die Auftraggeberinnen sowie für spezialisierte Spitex-Organisationen, weitere Leistungserbringer und andere Institutionen im in Artikel 1 genannten Einzugsgebiet die Ansprechinstanz für alle Spitex-Leistungen.
- Für Leistungen des Mindestangebotes, welche die Auftragnehmerin nicht selbst erbringt, schliesst sie Leistungsvereinbarungen ab mit anderen Leistungserbringern (z.B. Kinderspitex, spezialisierte Palliative Care und Onkologiepflege, hauswirtschaftliche Leistungen).
- Die Leistungsvereinbarungen regeln das Angebot, die Art und Weise der Zusammenarbeit und die Mitfinanzierung durch die Gemeinde.

<sup>2</sup> Für Massnahmen, die Synergieeffekte erzeugen, vereinbart die Auftragnehmerin Kooperationen mit anderen Spitex-Organisationen in der Region (Abend- und Nachtdienst, Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen, Qualitätssicherung etc.).

<sup>3</sup> Die Auftragnehmerin koordiniert ihre Dienstleistungen mit weiteren Partnern des ambulanten Gesundheits- und Sozialwesens sowie mit stationären und halbstationären Institutionen.

<sup>4</sup> Die Auftraggeberinnen können die Auftragnehmerin in die Sozial- und Gesundheitsplanung ihrer Gemeinde miteinbeziehen.

## **9 Information der Bevölkerung**

Die Einwohnerinnen und Einwohner werden über das Dienstleistungsangebot der Auftragnehmerin wie folgt informiert:

- Informationsmaterial mit den Angaben zu den Dienstleistungen, den Einsatzzeiten, den Konditionen, den Preisen, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, etc.,
- mit der Webseite der Auftragnehmerin und derjenigen der Auftraggeberinnen,
- mit der Teilnahme der Auftragnehmerin an öffentlichen Veranstaltungen (PR-Massnahmen).

## **10 Auskunftspflicht / Benchmarking**

Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberinnen jeweils regelmässig und rechtzeitig (2-mal pro Jahr) über:

- Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget und Jahresziele für das jeweils kommende Jahr, Die Auftraggeberinnen und die Auftragnehmerin vereinbaren gemeinsam Kennzahlen zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit:
- Kennzahlen, insbesondere zu Kosten-, Leistungs- und Qualitätsentwicklung
- wesentliche Veränderungen und allfällige Risiken.

Die Auftragnehmerin erläutert die Entwicklung der Kennzahlen und bespricht mit den Auftraggeberinnen allfällig notwendige Massnahmen.

## **11 Beiträge der Auftraggeberinnen**

<sup>1</sup> Die Auftraggeberinnen tragen gemäss Pflegegesetz § 12a und b die nicht von der Krankenversicherung und nicht von der anspruchsberechtigten Person gedeckten Kosten der Pflege zu Hause (Restkosten) für die vereinbarten Leistungen.

<sup>2</sup> Die Abgeltung der vereinbarten Leistungen durch die Auftraggeberin sowie die Modalitäten der Abgeltung richten sich nach den Bestimmungen im Anhang 2 „Beiträge der Auftraggeberinnen an die Leistungen der Auftragnehmerin“.

<sup>3</sup> Die Auftraggeberinnen beteiligen sich an der Finanzierung von Spitex-Dienstleistungen dritter Organisationen (spezialisierte Leistungserbringer), welche mit der Auftragnehmerin eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.

Die Modalitäten der Mitfinanzierung durch die Auftraggeberinnen werden zwischen der Auftragnehmerin und dem spezialisierten Leistungserbringer in einer entsprechenden Vereinbarung geregelt.

## **12 Grenzen der Spitex-Leistungen**

<sup>1</sup> Die Hilfe und Pflege zu Hause wird regelmässig überprüft und der veränderten Situation angepasst. Die Grenzen der Spitex-Leistungen werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Spitex Mutschellen-Reusstal) definiert und werden insbesondere erreicht, wenn:

- medizinisch-technische Hilfsmittel benötigt werden, die zu Hause nicht einsetzbar bzw. kaum zu finanzieren und wirtschaftlich nicht angemessen sind;
- die Situation der Klientin/des Klienten eine ständige Präsenz von Spitex-Personal über längere Zeit erforderlich machen würde;

- sich die Situation der Klientin/des Klienten so verändert, dass künftig eine Hilfe von aussen in sehr kurzer Zeit verfügbar sein muss (Notfall);
- der Einsatz dem Spitex-Personal aus gesundheitlichen und/oder psychischen Gründen oder aus Gründen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes oder aufgrund der Fürsorgepflicht für das Personal der Auftragnehmerin nicht (mehr) zugemutet werden kann;
- die Bedingungen für eine qualitativ vertretbare Hilfe und Pflege zu Hause nicht (mehr) gegeben sind;
- der Klientin/des Klienten die notwendigen Pflege- und Betreuungsmassnahmen wiederholt verweigert;
- die Kosten der Spitex-Dienstleistungen im Vergleich zu andern Institutionen nicht mehr vertretbar sind;
- Rechnungen trotz mehrfacher Mahnung nicht beglichen werden.

<sup>2</sup> Leistungen können durch die Auftragnehmerinnen abgelehnt oder abgebrochen werden, wenn die betreffenden Klientinnen/Klienten auf der Liste säumiger Versicherter (EG KVG, 1.1.2014) erscheinen. Die Auftragnehmerin ist angehalten, nur gegen Vorauszahlung die minimal notwendige Versorgung zu leisten. Die Vorauszahlung gilt für den Versichererbetrag gemäss Krankenleistungsverordnung (KLV) Art. 7 Abs. 2 lit. a-c sowie für die Patientenbeteiligung.

<sup>3</sup> Eine allfällige ausserordentliche Ablehnung oder Einstellung der Spitex-Leistungen wird mit der zuständigen Ärztin / dem zuständigen Arzt vorgängig besprochen. Der Gemeinderat oder allenfalls weitere Stellen und Behörden wie z.B. Sozialdienst, KESB, KESD sind zu informieren.

<sup>4</sup> Die betroffene Klientin / der betroffene Klient kann Einsprache an den Gemeinderat als örtliche Gesundheitsbehörde richten. Sie / er hat Anspruch auf eine anfechtbare Verfügung des Gemeinderates.

## **13 Haftung**

Die Auftragnehmerin haftet im Rahmen der ihr zugeteilten Arbeiten vollumfänglich. Die Auftragnehmerin verfügt über eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens CHF 5 Mio. pro Fall.

## **14 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung**

<sup>1</sup> Die Leistungsvereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Vertrag gilt mindestens bis 31.12.2024.

<sup>3</sup> Ohne Kündigung verlängert sich dieser Vertrag stillschweigend um jeweils ein Jahr.

<sup>4</sup> Eine Kündigung hat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.

<sup>5</sup> Bei der Auflösung eines Vertragsverhältnisses mit einer Vertragsgemeinde bleibt der Vertrag mit den übrigen Vertragsparteien unverändert bestehen.

## **15 Änderungen**

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung vornehmen.

### **Salvatorische Klausel:**

Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam oder anfechtbar sein oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird die Gültigkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Diese sind dann so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte Zweck möglichst erreicht wird.

## **16 Schlichtungsverfahren**

Bei Streitigkeiten über Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung nehmen die Vertragsparteien die Dienste einer gemeinsam bezeichneten neutralen Drittperson in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

## **17 Unterzeichnung**

Die Unterzeichnung dieser Leistungsvereinbarung durch die Auftraggeberinnen und Auftragnehmerin erfolgt separat pro Vertragsgemeinde mittels entsprechenden Unterschriftenblättern.

### **Integrierende Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung**

- Anhang 1 Leistungsangebot der Spitex-Organisation
- Anhang 2 Beiträge der Auftraggeberinnen an die Leistungen der Auftragnehmerin

**Auftraggeberin**

Gemeinde Arni

8905 Arni

Datum: .....

.....

Heinz Pfister  
Gemeindeammann

.....

Kevin Tobler  
Gemeindeschreiber

**Auftragnehmerin**

Spitex Mutschellen-Reusstal

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Eduard Schwab  
Präsident

.....

Hanspeter Brun  
Vizepräsident

**Auftraggeberin****Gemeinde Bergdietikon**

8962 Bergdietikon

Datum: .....

.....

Ralf Dörig  
Gemeindeammann

.....

Patrick Geissmann  
Gemeindeschreiber**Auftragnehmerin**

Spitex Mutschellen-Reusstal

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Eduard Schwab  
Präsident

.....

Hanspeter Brun  
Vizepräsident

**Auftraggeberin**

Gemeinde Berikon

8965 Berikon

Datum: .....

.....

Stefan Bossard  
Gemeindeammann

.....

Michelle Meier  
Gemeindeschreiberin

**Auftragnehmerin**

Spitex Mutschellen-Reusstal

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Eduard Schwab  
Präsident

.....

Hanspeter Brun  
Vizepräsident

**Auftraggeberin**

Stadt Bremgarten

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Raymond Tellenbach  
Stadtammann

.....

Beat Neuenschwander  
Stadtschreiber

**Auftragnehmerin**

Spitex Mutschellen-Reusstal

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Eduard Schwab  
Präsident

.....

Hanspeter Brun  
Vizepräsident

**Auftraggeberin**

Gemeinde Eggenwil

5445 Eggenwil

Datum: .....

.....

Roger Hausherr  
Gemeindeammann

.....

Walter Bürgi  
Gemeindeschreiber

**Auftragnehmerin**

Spitex Mutschellen-Reusstal

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Eduard Schwab  
Präsident

.....

Hanspeter Brun  
Vizepräsident

### **Auftraggeberin**

## **Gemeinde Fischbach-Göslikon**

5525 Fischbach-Göslikon

Datum: .....

.....

Hans Peter Flückiger  
Gemeindeammann

.....

Bruno Stolz  
Gemeindeschreiber

### **Auftragnehmerin**

Spitex Mutschellen-Reusstal

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Eduard Schwab  
Präsident

.....

Hanspeter Brun  
Vizepräsident

**Auftraggeberin**

Gemeinde Islisberg

8905 Islisberg

Datum: .....

.....

Rolf Roth  
Gemeindeammann

.....

Jasmin Koch  
Gemeindeschreiberin

**Auftragnehmerin**

Spitex Mutschellen-Reusstal

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Eduard Schwab  
Präsident

.....

Hanspeter Brun  
Vizepräsident

**Auftraggeberin**

Gemeinde Jonen

8916 Jonen

Datum: .....

.....

Jürg Rüttimann  
Gemeindeammann

.....

Lorenz Staubli  
Gemeindeschreiber

**Auftragnehmerin**

Spitex Mutschellen-Reusstal

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Eduard Schwab  
Präsident

.....

Hanspeter Brun  
Vizepräsident

**Auftraggeberin**

Gemeinde Niederwil

5524 Niederwil

Datum: .....

.....

Walter Koch  
Gemeindeammann

.....

Christian Huber  
Gemeindeschreiber

**Auftragnehmerin**

Spitex Mutschellen-Reusstal

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Eduard Schwab  
Präsident

.....

Hanspeter Brun  
Vizepräsident

**Auftraggeberin****Gemeinde Oberlunkhofen**

8917 Oberlunkhofen

Datum: .....

.....

Alain Maître  
Gemeindeammann

.....

Marco Widmer  
Gemeindeschreiber**Auftragnehmerin**

Spitex Mutschellen-Reusstal

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Eduard Schwab  
Präsident

.....

Hanspeter Brun  
Vizepräsident

**Auftraggeberin**

Gemeinde Oberwil-Lieli

8966 Oberwil-Lieli

Datum: .....

.....

Ilias Läber  
Gemeindeammann

.....

Cornelia Hermann  
Gemeindeschreiberin

**Auftragnehmerin**

Spitex Mutschellen-Reusstal

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Eduard Schwab  
Präsident

.....

Hanspeter Brun  
Vizepräsident

### **Auftraggeberin**

## **Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg**

8964 Rudolfstetten-Friedlisberg

Datum: .....

.....

Josef Brem  
Gemeindeammann

.....

Urs Schuhmacher  
Gemeindeschreiber

### **Auftragnehmerin**

Spitex Mutschellen-Reusstal

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Eduard Schwab  
Präsident

.....

Hanspeter Brun  
Vizepräsident

**Auftraggeberin****Gemeinde Unterlunkhofen**

8918 Unterlunkhofen

Datum: .....

.....

Peter Hochuli  
Gemeindeammann

.....

Claudia Burkart  
Gemeindeschreiberin**Auftragnehmerin**

Spitex Mutschellen-Reusstal

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Eduard Schwab  
Präsident

.....

Hanspeter Brun  
Vizepräsident

**Auftraggeberin**

Gemeinde Widen

8967 Widen

Datum: .....

.....

Peter Spring  
Gemeindeammann

.....

Marcel Welti  
Gemeindeschreiber

**Auftragnehmerin**

Spitex Mutschellen-Reusstal

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Eduard Schwab  
Präsident

.....

Hanspeter Brun  
Vizepräsident

**Auftraggeberin**

Gemeinde Zufikon

5621 Zufikon

Datum: .....

.....

Christian Baumann  
Gemeindeammann

.....

Uwe Krzesinski  
Gemeindeschreiber

**Auftragnehmerin**

Spitex Mutschellen-Reusstal

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Eduard Schwab  
Präsident

.....

Hanspeter Brun  
Vizepräsident

## ANHANG 1

### Leistungsangebot der Spitex Mutschellen-Reusstal

Die Auftragnehmerin bietet die folgenden Leistungen an:

1. Pflege zu Hause
2. Hilfe zu Hause
3. weitere Leistungen

Hilfe und Pflege zu Hause steht den Einwohnerinnen und Einwohnern aller Altersstufen zur Verfügung, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf gemäss den nachgenannten gesetzlichen Bedingungen vorliegt.

#### 1 Pflege zu Hause

##### 1.1 Grundlagen

- Art. 7 – 9 Verordnung des EDI über Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995 (SR 832.112.31)
- Pflegegesetz (PflG) Kanton Aargau vom 26. Juni 2007 (SAR 301.200)
- Pflegeverordnung (PflV) § 28ff Kanton Aargau vom 21. November 2012 (SAR 301.215)
- Spitex-Leitbild Kanton Aargau 2008

##### 1.2 Inhaltliches Mindestangebot

Das Mindestangebot im Bereich Pflege zu Hause umfasst:

- a) Gesundheitsförderung und -erhaltung,
- b) Unterstützung in der Behandlung und im Umgang mit Auswirkungen von Krankheiten, Unfällen und deren Therapien,
- c) Beratung und Begleitung pflegender Angehöriger sowie Koordination der notwendigen Leistungen.

##### **Spezialisierte Palliative Care (SPC) / Onkologiepflege**

Die Auftragnehmerin verfügt über ein spezialisiertes Team von Palliativ-Care-Fachpersonen oder kann eine Leistungsvereinbarung mit einem spezialisierten Palliative Care Zentrum abschliessen.

##### **Kinderspitex**

Die Auftragnehmerin schliesst eine Leistungsvereinbarung für die Kinderspitex mit Dritten ab.

##### **Psychiatrie-Spitex**

Die Auftragnehmerin verfügt über ein spezialisiertes Team von Psychiatrie-Fachpersonen oder kann eine Leistungsvereinbarung mit Dritten abschliessen.

##### 1.3 Dienstleistungen

Alle Leistungen der Pflege zu Hause basieren auf einer Bedarfsabklärung, welche mit einem standardisierten Bedarfserfassungsinstrument (z.B. interRAI HomeCare Schweiz) durchgeführt wird und kassenpflichtig ist.

##### 1.4 Zeitliche Verfügbarkeit

<sup>1</sup> Die Leistungen der Pflege werden an 7 Wochentagen von **07.00 Uhr bis 22.00 Uhr** angeboten.

<sup>2</sup> § 30 PflV schreibt vor, dass Leistungen der Pflege „abends und nachts ausschliesslich bei bestehenden Betreuungsverhältnissen“ anzubieten sind.

## **2 Hilfe zu Hause**

### **Grundlagen**

- Pflegeverordnung (PflV) § 28ff Kanton Aargau vom 21. November 2012 (SAR 301.215)

### **2.1 Inhaltliches Mindestangebot**

Das Mindestangebot im Bereich Hilfe zu Hause umfasst:

- a) Hilfe und Unterstützung im Haushalt (hauswirtschaftliche Leistungen),
- b) Unterstützung bei der Erledigung von Alltagsaufgaben,
- c) Als Überbrückung die stellvertretende Übernahme der Haushaltsführung sowie der Kinderbetreuung, wenn der betreuende Elternteil ausfällt.

### **2.2 Dienstleistungen**

#### **Abklärung und Beratung**

Alle Leistungen der Hilfe und Unterstützung im Haushalt und bei der Erledigung von Alltagsaufgaben basieren auf einer Bedarfsabklärung mit einem standardisierten Bedarfserfassungsinstrument. Die Bedarfsabklärung wird den Leistungsempfängern/innen in Rechnung gestellt.

#### **Reinigung Wohn-/Schlafzimmer, Korridor**

- Staub saugen, Böden nass aufnehmen, Treppenreinigungen

#### **Reinigung Küche**

- Staub saugen, Böden nass aufnehmen
- Abwaschen nach Absprache
- Küchenkombination reinigen
- periodische Kühlschrankreinigung (Hygiene)
- Abfall entsorgen

#### **Reinigung der Nasszellen**

- Staub saugen, Böden nass aufnehmen
- Toiletten, Badewannen, Duschen und Lavabos reinigen
- Spiegel reinigen
- Abfall entsorgen

#### **Wäschepflege**

- waschen, aufhängen, bügeln
- Betten ab- und anziehen

#### **Einkaufen**

- Mit Klientin/Klient Einkaufsliste erstellen und besprechen
- Einkaufen zur Deckung des Grundbedarfs

#### **Kochen**

- Mit Klientin/Klient Menu besprechen
- Vorkochen nach Absprache
- Empfehlung Mahlzeitendienst durch Dritte

#### **Stellvertretende Übernahme der Haushaltsführung**

Die Spitex deckt den Haushalt bedarfsgerecht ab. Die Kinderbetreuung wird von der Spitex im Rahmen der Möglichkeiten übernommen. Kann die Spitex diesbezüglich nicht alles abdecken, vermittelt sie entsprechende Organisationen (z.B. Kinderhütendienst Rotes Kreuz, Entlastungsdienst Aarau).

### 2.3 Umfang der Haushilfe-Einsätze

Die hier aufgeführten durchschnittlichen Einsatzzeiten sind als Richtwerte zu betrachten, die im individuellen Fall überschritten oder auch unterschritten werden können.

| <b>Gründe, Indikation für den HW-Einsatz</b>       | <b>Durchschnittliche Einsatzdauer</b>                      | <b>Durchschnittliche Einsatzdauer pro Woche</b>         |
|----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| nach Unfällen, Operationen, bei akuten Krankheiten | Überprüfung nach 3 Monaten mit Bedarfsmelde-Formular (BMF) | bis 9 Std.                                              |
| bei Behinderungen oder chronischen Krankheiten     | Überprüfung mit BMF alle 6 Monate                          | bis 4 Std.                                              |
| in Krisensituationen                               | bis 6 Monate, Überprüfung nach 3 Monaten mit BMF           | bis 10 Std.<br>Präventive Hausbesuche: 0.5 Std./täglich |
| altersbedingte Einschränkungen                     | Überprüfung mit BMF alle 6 Monate                          | 2-3 Std.                                                |
| nach einer Geburt                                  | bis 8 Wochen                                               | bis 6 Std.                                              |
| nach einer Kaiserschnittgeburt                     | bis 12 Wochen                                              | 6 Std.                                                  |
| nach einer Mehrlingsgeburt                         | bis 16 Wochen                                              | bis 10 Std.                                             |
| bei Abwesenheit des betreuenden Elternteils        | Überbrückung                                               | bis 1 Tag<br>(vgl. PflV § 29 Abs. 1 lit. C)             |

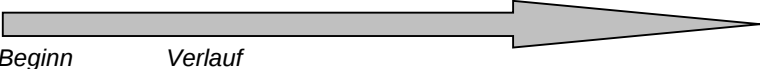
## 2.4 Zusammenarbeit mit Pro Senectute

Im Einzugsgebiet sind namentlich folgende HW-Leistungserbringer tätig:

- Auftragnehmerin
- Pro Senectute

Beide Organisationen erbringen die gleichen HW-Leistungen.

Für die Triage der Klientinnen/Klienten zwischen der Auftragnehmerin und Pro Senectute besteht folgender Kriterien-Raster:

| <b>Sachliche Kriterien</b>                                      | <b>Zeitliche Kriterien</b>                                                         |                                                                       |                                                                                                         |
|-----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                 | <i>Einsatz sofort, innerhalb 24-48 Std.</i>                                        | <i>Stabilisierung Rehabilitation</i>                                  | <i>&gt; 90 Tage</i>                                                                                     |
| <b>Klientensituation</b>                                        |  |                                                                       |                                                                                                         |
| <i>unter 60 Jahre alt</i>                                       | Spitex                                                                             | Spitex                                                                | Spitex                                                                                                  |
| <i>über 60 Jahre alt</i>                                        | Spitex                                                                             | Spitex / Pro Senectute                                                | Pro Senectute                                                                                           |
| <i>IV-Bezüger//in</i>                                           | Spitex                                                                             | Spitex / Pro Senectute                                                | Pro Senectute                                                                                           |
| <i>Kunde benötigt gleichzeitig KLV- und HW-Leistungen</i>       | Spitex                                                                             | Spitex                                                                | Spitex / Pro Senectute                                                                                  |
| <i>Diagnosen: Sucht, MS, Parkinson, psych. Diagnose, Demenz</i> | Spitex                                                                             | Spitex                                                                | Spitex / Pro Senectute                                                                                  |
| <i>chronische Krankheit</i>                                     | Spitex                                                                             | Spitex / Pro Senectute                                                | Pro Senectute                                                                                           |
| <i>komplexe Betreuungssituation <sup>3</sup></i>                | Spitex                                                                             | Spitex                                                                | Spitex / Pro Senectute                                                                                  |
| <i>einfache, stabile Betreuungssituation</i>                    | Spitex                                                                             | Spitex / Pro Senectute                                                | Pro Senectute                                                                                           |
|                                                                 | <i>Alle kurzfristig zu erledigenden Einsätze zunächst durch die Spitex.</i>        | <i>Fliessende Übergabe zwischen Spitex und Pro Senectute möglich.</i> | <i>Übergabe der Klienten (über 60 Jahre oder IV, stabile Situation) an PS spätestens nach 90 Tagen.</i> |

## 2.5 Zeitliche Verfügbarkeit

<sup>1</sup> Die hauswirtschaftlichen Leistungen werden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten und an Wochenenden, soweit dies zur Entlastung des betreuenden Umfeldes erforderlich ist.

<sup>3</sup> Für die Unterscheidung von komplexen und einfachen/stabilen Betreuungssituationen hat die Stadt Zürich ein praxistaugliches Arbeitspapier erarbeitet; vgl. Fachliche Einsatzkriterien für Spitex Zürich, 3. überarbeitete Auflage, Zürich, August 2007, S. 15/16

### 3 Weitere, nicht gesetzlich vorgeschriebene Leistungen

Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und damit nicht abschliessend.

Voraussetzung für das Angebot weiterer, nicht gesetzlich vorgeschriebener Leistungen ist, dass diese dem Kerngeschäft naheliegen und die Erbringung machbar und wirtschaftlich, d.h. mindestens kostendeckend, sind.

<sup>1</sup> Die Auftragnehmerin kann folgende zusätzlichen Leistungen anbieten:

- **Vermittlung von Mahlzeiten**  
Die Auftragnehmerin bietet den Klientinnen/Klienten ein Mindestangebot (eine warme Mahlzeit pro Tag an sieben Tagen pro Woche) an Mahlzeiten an. Die Auftragnehmerin vermittelt Adressen für die Lieferung von Mahlzeiten (z.B. Altersheim, Pro Senectute, Restaurant).
- **Vermittlung, Vermietung und Verkauf von Krankenmobilen**  
Soweit notwendig und möglich, vermietet oder verkauft die Auftragnehmerin Klientinnen/Klienten Kranken-Mobilen oder verweist auf die entsprechenden Anbieter.
- **Behandlung im Stützpunkt**  
Klientinnen/Klienten können in den Stützpunkten behandelt werden, sofern Möglichkeit und Wirtschaftlichkeit gegeben sind.
- **Information und Kurzberatung**  
Die Auftragnehmerin vermittelt den Einwohnerinnen und Einwohnern des Versorgungsgebietes situations- und bedarfsgerecht Kontaktadressen, Dienste oder Organisationen.
- **Dienstleistungen nach dem Versterben**  
Bei bestehenden Betreuungsverhältnissen und wenn die Angehörigen es wünschen, übernimmt die Auftragnehmerin weitere Aufgaben (z.B. verstorbene Personen waschen und kleiden, Beratung und Unterstützung der Angehörigen). Der Tarif für die Leistungen wird separat in Absprache mit der Gemeinde festgelegt

<sup>2</sup> Das Dienstleistungsangebot kann nur mit Zustimmung der Auftraggeberinnen erweitert werden, sofern die Auftragnehmerin für dessen Erfüllung auf die finanzielle Unterstützung der Auftraggeberinnen angewiesen ist.

## ANHANG 2

### Beiträge der Auftraggeberinnen an die Leistungen der Auftragnehmerin

#### 1 Finanzielle Unterstützung durch die Auftraggeberinnen

<sup>1</sup> Die Auftraggeberinnen tragen gemäss Pflegegesetz § 12a, b und d die nicht von der Krankenversicherung und nicht von der anspruchsberechtigten Person gedeckten Kosten der Hilfe und Pflege zu Hause (Restkosten) für die vereinbarten Leistungen.

<sup>2</sup> Als Restkosten gelten die **Differenz zwischen**

a) den Erträgen aus den Zahlungen von Klientinnen/Klienten, von Krankenversicherungen gemäss KLV sowie weiteren Versicherern (IV/UVG), Patientenbeteiligung und Finanzerträgen (vgl. Art. 2 lit. A bis f dieses Anhangs), ohne finanzielle Unterstützung der Gemeinden, und

b) den Aufwendungen zur Erbringung der vereinbarten Leistungen. Zu diesen Aufwendungen gehören auch die separat ausgewiesenen Beiträge, welche die Auftragnehmerin im Rahmen von Vereinbarungen an Dritt-Anbieter von Spitex-Leistungen bezahlt.

#### 2 Tarife hauswirtschaftliche Leistungen

Die Tarife der hauswirtschaftlichen Leistungen (HWL) werden jährlich durch den Vorstand aufgrund der Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise sowie der Kostenrechnung überprüft und ggf. in Absprache mit den Auftraggeberinnen angepasst.

Tarife gültig ab 01.01.2022

|                                                     |             |
|-----------------------------------------------------|-------------|
| Hauswirtschaftliche Leistung für Mitglieder         | CHF 34.00/h |
| Hauswirtschaftliche Leistungen für Nicht-Mitglieder | CHF 39.00/h |
| Abklärung / Beratung zu Hause                       | CHF 48.00/h |

Hauswirtschaftliche Leistungen werden auf 15 Min. gerundet abgerechnet, auf eine Wegpauschale wird verzichtet.

Kurzfristige Absagen von pflegerischen oder hauswirtschaftlichen Einsätzen (weniger als 24h vor dem Einsatz) oder von vergeblichen Besuchen durch das Spitex-Personal, werden gemäss bereits geplanter Einsatzzeit in Rechnung gestellt. Ausnahmen bilden Notfallsituationen

#### 3 Erträge der Auftragnehmerin

<sup>1</sup> Die Erträge der Auftragnehmerin, ohne finanzielle Unterstützung der Auftraggeberinnen, setzen sich wie folgt zusammen

- a) Erträge aus den Zahlungen der Klientinnen/Klienten für erbrachte Dienstleistungen;
- b) Erträge aus den Zahlungen der Krankenversicherungen für Leistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) sowie weiterer Versicherer (IV/UVG);
- c) Patientenbeteiligung;
- d) Mitgliederbeiträge;
- e) weitere Finanzerträge.

<sup>2</sup> Die Rechnungstellung für ärztlich angeordnete Leistungen gemäss Art. 7ff KLV zulasten der obligatorischen Krankenversicherung erfolgt direkt an die Versicherer (Tiers payant).

<sup>3</sup> Die Auftragnehmerin stellt den Klientinnen/Klienten direkt Rechnung für die Patienten-Beteiligung sowie für nicht kassenpflichtige Leistungen.

<sup>4</sup> Für die hauswirtschaftlichen Leistungen und weitere Dienstleistungen im Rahmen des Mindestangebots werden die von der Auftragnehmerin festgelegten Tarife in Rechnung gestellt.

<sup>5</sup> Dienstleistungen, die über das Mindestangebot gemäss Anhang 1 der Leistungsvereinbarung hinausgehen, werden den Klientinnen/Klienten zu mindestens kostendeckenden Preisen in Rechnung gestellt.

### **3 Zahlungsmodalitäten**

Die Auftraggeberinnen und die Auftragnehmerin vereinbaren die Zahlungsmodalitäten wie folgt:

<sup>1</sup> Den Auftraggeberinnen werden monatliche A-Konto-Rechnungen gemäss Budget gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

<sup>2</sup> Bei den Leistungen Dritter (Pro Senectute, Kinder-Spitex, Palliativ-Spitex, ev. Psychiatrie Spitex) werden den Vertragsgemeinden die effektiven Kosten gemäss Abrechnung der entsprechenden Anbieter pro Quartal weitergeleitet. Die Zahlungsfrist beträgt ebenfalls 30 Tage.

<sup>3</sup> Die Auftragnehmerin erstellt bis spätestens Ende Januar des Folgejahres eine detaillierte Abrechnung. Die Finanzierung der Restkosten, resp. eine allf. Rückzahlung für zu hohe Gemeindetarife erfolgen bis spätestens Ende März des Folgejahres.

<sup>4</sup> Die Beiträge der Vertragsgemeinden werden aufgrund der Einwohnerzahlen des statistischen Amtes des Kantons Aargau per 31.12. des Vorjahres mit einem Pro-Kopf-Betrag berechnet.

### **4 Inkrafttreten, Änderungen**

<sup>1</sup> Die Anhänge 1 und 2 treten mit der Unterzeichnung durch die Auftraggeberinnen und die Auftragnehmerin in Kraft und gelten mindestens für das Jahr 2022.

<sup>2</sup> Die Vertragspartner können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an diesen Anhängen vornehmen.

**Auftraggeberin**

Gemeinde Arni

8905 Arni

Datum: .....

.....

Heinz Pfister  
Gemeindeammann

.....

Kevin Tobler  
Gemeindeschreiber

**Auftragnehmerin**

Spitex Mutschellen-Reusstal

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Eduard Schwab  
Präsident

.....

Hanspeter Brun  
Vizepräsident

**Auftraggeberin****Gemeinde Bergdietikon**

8962 Bergdietikon

Datum: .....

.....

Ralf Dörig  
Gemeindeammann

.....

Patrick Geissmann  
Gemeindeschreiber**Auftragnehmerin**

Spitex Mutschellen-Reusstal

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Eduard Schwab  
Präsident

.....

Hanspeter Brun  
Vizepräsident

**Auftraggeberin**

Gemeinde Berikon

8965 Berikon

Datum: .....

.....

Stefan Bossard  
Gemeindeammann

.....

Michelle Meier  
Gemeindeschreiberin

**Auftragnehmerin**

Spitex Mutschellen-Reusstal

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Eduard Schwab  
Präsident

.....

Hanspeter Brun  
Vizepräsident

**Auftraggeberin**

Stadt Bremgarten

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Raymond Tellenbach  
Stadtammann

.....

Beat Neuenschwander  
Stadtschreiber

**Auftragnehmerin**

Spitex Mutschellen-Reusstal

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Eduard Schwab  
Präsident

.....

Hanspeter Brun  
Vizepräsident

**Auftraggeberin**

Gemeinde Eggenwil

5445 Eggenwil

Datum: .....

.....

Roger Hausherr  
Gemeindeammann

.....

Walter Bürgi  
Gemeindeschreiber

**Auftragnehmerin**

Spitex Mutschellen-Reusstal

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Eduard Schwab  
Präsident

.....

Hanspeter Brun  
Vizepräsident

**Auftraggeberin****Gemeinde Fischbach-Göslikon**

5525 Fischbach-Göslikon

Datum: .....

.....

Hans Peter Flückiger  
Gemeindeammann

.....

Bruno Stolz  
Gemeindeschreiber**Auftragnehmerin**

Spitex Mutschellen-Reusstal

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Eduard Schwab  
Präsident

.....

Hanspeter Brun  
Vizepräsident

**Auftraggeberin**

Gemeinde Islisberg

8905 Islisberg

Datum: .....

.....

Rolf Roth  
Gemeindeammann

.....

Jasmin Koch  
Gemeindeschreiberin

**Auftragnehmerin**

Spitex Mutschellen-Reusstal

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Eduard Schwab  
Präsident

.....

Hanspeter Brun  
Vizepräsident

**Auftraggeberin**

Gemeinde Jonen

8916 Jonen

Datum: .....

.....

Jürg Rüttimann  
Gemeindeammann

.....

Lorenz Staubli  
Gemeindeschreiber

**Auftragnehmerin**

Spitex Mutschellen-Reusstal

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Eduard Schwab  
Präsident

.....

Hanspeter Brun  
Vizepräsident

**Auftraggeberin**

Gemeinde Niederwil

5524 Niederwil

Datum: .....

.....

Walter Koch  
Gemeindeammann

.....

Christian Huber  
Gemeindeschreiber

**Auftragnehmerin**

Spitex Mutschellen-Reusstal

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Eduard Schwab  
Präsident

.....

Hanspeter Brun  
Vizepräsident

**Auftraggeberin****Gemeinde Oberlunkhofen**

8917 Oberlunkhofen

Datum: .....

.....

Alain Maître  
Gemeindeammann

.....

Marco Widmer  
Gemeindeschreiber**Auftragnehmerin**

Spitex Mutschellen-Reusstal

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Eduard Schwab  
Präsident

.....

Hanspeter Brun  
Vizepräsident

**Auftraggeberin**

Gemeinde Oberwil-Lieli

8966 Oberwil-Lieli

Datum: .....

.....

Ilias Läber  
Gemeindeammann

.....

Cornelia Hermann  
Gemeindeschreiberin

**Auftragnehmerin**

Spitex Mutschellen-Reusstal

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Eduard Schwab  
Präsident

.....

Hanspeter Brun  
Vizepräsident

### **Auftraggeberin**

## **Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg**

8964 Rudolfstetten-Friedlisberg

Datum: .....

.....

Josef Brem  
Gemeindeammann

.....

Urs Schuhmacher  
Gemeindeschreiber

### **Auftragnehmerin**

Spitex Mutschellen-Reusstal

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Eduard Schwab  
Präsident

.....

Hanspeter Brun  
Vizepräsident

**Auftraggeberin****Gemeinde Unterlunkhofen**

8918 Unterlunkhofen

Datum: .....

.....

Peter Hochuli  
Gemeindeammann

.....

Claudia Burkart  
Gemeindeschreiberin**Auftragnehmerin**

Spitex Mutschellen-Reusstal

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Eduard Schwab  
Präsident

.....

Hanspeter Brun  
Vizepräsident

**Auftraggeberin**

Gemeinde Widen

8967 Widen

Datum: .....

.....

Peter Spring  
Gemeindeammann

.....

Marcel Welti  
Gemeindeschreiber

**Auftragnehmerin**

Spitex Mutschellen-Reusstal

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Eduard Schwab  
Präsident

.....

Hanspeter Brun  
Vizepräsident

**Auftraggeberin**

Gemeinde Zufikon

5621 Zufikon

Datum: .....

.....

Christian Baumann  
Gemeindeammann

.....

Uwe Krzesinski  
Gemeindeschreiber

**Auftragnehmerin**

Spitex Mutschellen-Reusstal

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Eduard Schwab  
Präsident

.....

Hanspeter Brun  
Vizepräsident

## ANHANG 3

### **Zusatzleistungen der Spitex Mutschellen-Reusstal (Auftragnehmerin) für die Stadt Bremgarten und die Gemeinden Zufikon und Eggenwil (Auftraggeberinnen)**

Die Spitex Mutschellen-Reusstal erbringt für die Stadt Bremgarten und die Gemeinden Zufikon und Eggenwil (Auftraggeberinnen) folgende zusätzliche Dienstleistungen

#### **Mahlzeitendienst**

|                          |               |     |      |
|--------------------------|---------------|-----|------|
| Transport von Mahlzeiten | pro Transport | CHF | 5.00 |
|--------------------------|---------------|-----|------|

#### **SPITEX<sup>+</sup>**

|                          |                 |     |       |
|--------------------------|-----------------|-----|-------|
| Betreuung und Begleitung | pauschal pro 2h | CHF | 64.00 |
|--------------------------|-----------------|-----|-------|

|                           |        |     |      |
|---------------------------|--------|-----|------|
| Km-Spesen für Fahrdienste | pro km | CHF | 0.70 |
|---------------------------|--------|-----|------|

|                                                                     |  |              |  |
|---------------------------------------------------------------------|--|--------------|--|
| Zusätzliche Kosten<br>(z.B. Restaurant-, Konzert-, Kinobesuch u.a.) |  | nach Aufwand |  |
|---------------------------------------------------------------------|--|--------------|--|

**Auftraggeberin**

Stadt Bremgarten

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Raymond Tellenbach  
Stadtammann

.....

Beat Neuenschwander  
Stadtschreiber

**Auftragnehmerin**

Spitex Mutschellen-Reusstal

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Eduard Schwab  
Präsident

.....

Hanspeter Brun  
Vizepräsident

**Auftraggeberin**

Gemeinde Eggenwil

5445 Eggenwil

Datum: .....

.....

Roger Hausherr  
Gemeindeammann

.....

Walter Bürgi  
Gemeindeschreiber

**Auftragnehmerin**

Spitex Mutschellen-Reusstal

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Eduard Schwab  
Präsident

.....

Hanspeter Brun  
Vizepräsident

**Auftraggeberin**

Gemeinde Zufikon

5621 Zufikon

Datum: .....

.....

Christian Baumann  
Gemeindeammann

.....

Uwe Krzesinski  
Gemeindeschreiber

**Auftragnehmerin**

Spitex Mutschellen-Reusstal

5620 Bremgarten

Datum: .....

.....

Eduard Schwab  
Präsident

.....

Hanspeter Brun  
Vizepräsident